

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 12.06.2022

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2021 (GVOBl. M-V S. 68), fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber*innen zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Gemeindewahlbehörde, Wahlbüro, Markt, Rathaus, 17489 Greifswald (Frau Janzen - Telefon 03834 8536-1330) während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach terminlicher Vereinbarung kostenfrei ausgegeben werden. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald www.greifswald.de unter Politik & Verwaltung/Wahlen oder aber auf der Internetseite der Landeswahlleiterin www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare zur Verfügung. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Bewerber*innen wird hingewiesen (§§ 15, 16, 62 und 66 LKWG M-V).

Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beträgt gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sieben Jahre.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

Wahlgebiet

Jeder zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei)
 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber*in vorschlagen (Einzelbewerbung).
- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V zulässig.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Tag der Wahl nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit

ausgeschlossen sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl noch nicht das 64. Lebensjahr, vollendet haben.

Die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz M-V (LBG M-V) müssen erfüllt sein, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung (§ 6 i.V.m. § 12 LBG M-V und § 7 Beamtenstatusgesetz). Die Bewerber*innen haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Bewerber*innen, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung abzugeben.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h. spätestens bis zum **29.03.2022, 16:00 Uhr**, schriftlich und vollständig (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V) bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Gemeindevorstand, Markt, 17489 Greifswald einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge und damit die Zulassung betreffen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge gemäß § 62 LKWG M-V in Verbindung mit § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V wird hingewiesen.

Unter anderem gilt es zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden (Formblätter 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V).

Es können auch mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.
3. Für die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe gilt § 15 Abs. 4 LKWG M-V.
4. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

5. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen.
6. Die Bewerber*innen einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
7. Als Bewerber*innen einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
8. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

9. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
10. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
11. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorstandeswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
12. Die mit den Wahlunterlagen einzureichende Bescheinigung der Wählbarkeit darf am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
13. Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen

- (Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen)
Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V). Diese beinhaltet auch eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V über die rechtmäßige Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers.

- schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers einschließlich der Erklärung über die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl nach § 66 LKWG M-V (Formblatt 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V)

Darin inbegriffen sind Erklärungen:

- zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren
- über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR (eine Begründung ist möglich, die zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht wird)
- zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Der Zustimmungserklärung sind beizufügen:

- Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister) Hinweis: Antrag auf Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses an die Wahlbehörde bei der zuständigen Behörde bitte frühzeitig, etwa zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl, stellen.
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWG M-V).

Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei der Oberbürgermeisterwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. **Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).**

Unionsbürger sind für die Oberbürgermeisterwahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 20.05.2022 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 06.05.2022 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Greifswald, 09.11.2021



Achim Lerm
Gemeindewahlleiter